

Satzung

des Heimatvereins Gebstedt e. V.

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Gebstedt e.V.“

§ 2

Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Sitz des Vereins ist Gebstedt.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3

Ziele und Aufgaben

1. Ziel des Vereins ist es, durch vielseitige Veranstaltungen und Aktivitäten die Kultur- und Traditionspflege in der Gemeinde Gebstedt zu erhalten und zu fördern.
2. Unter Mitwirkung aller Vereinsmitglieder sollen traditionelle Veranstaltungen, die das kulturelle Leben der Gemeinde bereichern, organisiert und ausgestaltet werden.

Anhand historischer Aufzeichnungen bemüht sich der Verein, alte Sitten und Gebräuche wieder in Erinnerung zu rufen und zu neuem Leben zu erwecken. Dazu gehört z.B. der Erhalt der alten Trachten der Gebstedter Burschenschaften. Aktuelles Dorfgeschehen wird in einer Chronik dokumentiert.

3. Der Verein ist bemüht, alle Altersgruppen anzusprechen und einzubeziehen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ziele des Vereins sind die Gemeinnützigkeit nach außen und das Wohl des Vereins nach innen.

§ 4

Farben des Vereins

Die Farben des Vereins sind Blau und Weiß.

§ 5 **Mitgliedschaft**

1. Jeder Bürger, der am Anliegen und der Arbeit des Vereins interessiert ist, kann ab einem Alter von 14 Jahren Vereinsmitglied werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder zu kooptieren, insoweit sie kein ordentliches Mitglied werden können, aber für den Zweck des Vereins und seine Erreichung wichtig sind. Kooptierte Mitglieder haben keine Beitragspflicht aber auch kein aktives und passives Wahlrecht innerhalb des Vereins, jedoch Rederecht in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
5. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist zu jedem Monatsende möglich. Schon geleistete Beiträge für den Monat des Austritts werden zurückerstattet. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Auszahlung aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.
6. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von mindestens 12 Monatsbeiträgen bzw. der Aufnahmegebühr im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen, die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
7. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

8. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 6 **Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht für alle Vereinsgremien auf, sowie Rede- und Antragsrecht zu jeder Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Tragen der Vereinsfarben.
3. Jedes Mitglied hat das Recht zur Initiative zu einer Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 **Pflichten der Mitglieder**

1. Vereinsinterne Angelegenheiten sind nicht in die Öffentlichkeit zu tragen.
2. Der Verein ist in der Öffentlichkeit würdig zu vertreten.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht zur regelmäßigen Beitragszahlung. Die Aufnahmegebühr und die jährlichen Beiträge müssen einmal jährlich bis 31.03. eines jeden Jahres auf das Vereinskonto überwiesen werden. Abweichend für das Kalenderjahr 2018 sind die jährlichen Beiträge und die Aufnahmegebühr bis zum 31.12.2018 zu zahlen.
4. Das Vereinseigentum ist zu pflegen und zu schützen.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§8 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist von der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer zu wählen.
3. Vorstandsmitglieder können bei Verstoß gegen die Satzung und Nichterfüllung des in sie gesetzten Vertrauens jederzeit abgewählt werden. Dazu ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder notwendig.
4. Der Vorstand arbeitet und entscheidet eigenverantwortlich entsprechend der Satzung und ist jederzeit den Vereinsmitgliedern rechenschaftspflichtig.
5. Der Vorstand besteht zumindest aus:
 - a) Vorsitzendem
 - b) stellvertretenden Vorsitzendem
 - c) Datenschutzbeauftragten
 - d) Kassenwart (verantwortlich für Finanzen und Steuern).
 - e) Zusätzlich können Beisitzer gewählt werden, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen.

§ 9 **Finanzausschuss**

1. Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes, die Einhaltung der Satzung und die Finanzen zu kontrollieren.
2. Der Finanzausschuss besteht aus 2 Mitgliedern.
3. Er wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
4. Finanzausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
5. Der Finanzausschuss ist gegenüber den Vereinsmitgliedern rechenschaftspflichtig.
6. Der Finanzausschuss hat das Recht, jederzeit die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen.

§ 10

Wahl zum Vorstand und Finanzausschuss

1. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so kann offen gewählt werden, wenn es dazu keinen Widerspruch gibt. Gibt es mehrere Wahlen, bei dem pro Funktion nur ein Kandidat zur Verfügung steht, kann auch im Block abgestimmt werden, insoweit es keinen Widerspruch aus der Versammlung gibt.
2. Vorstand und Finanzausschuss werden mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Erreicht niemand mehr als die Hälfte aller Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt.
4. Herrscht dann wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal im Jahr einberufen.
2. Mitgliederversammlungen werden schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen vom Vorstand einberufen. Bei Vorliegen der persönlichen Einverständniserklärung kann die Einladung auch per eMail erfolgen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Angabe eines konkreten Grundes einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies unterstützt. Dies geschieht schriftlich an den Vorstand mit den Unterschriften der Mitglieder.

§ 12

Finanzen

1. Finanzielle Mittel werden durch die Mitglieder in eigener Verantwortlichkeit erwirtschaftet
2. Die Einnahmen resultieren aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Gewinnen aus Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen.
3. Der Vorstand hat abzusichern, dass Veranstaltungen die finanziellen Möglichkeiten des Vereins nicht übersteigen. Das Konto des Vereins ist ausschließlich auf Guthabenbasis zu führen. Die Aufnahme von Darlehen durch den Verein ist ausgeschlossen. Ab einer Unterschreitung der liquiden Mittel des Heimatvereins von 750,00 € als Reserve (Haben-Saldo auf dem Konto des Heimatvereins) ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die weiteren Maßnahmen beschließt.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Aufnahmegebühr, die Monatsbeiträge sowie alle anderen diesbezüglichen finanziellen Aspekte werden in einer Finanzordnung geregelt.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vereinsmitglieder die satzungsgemäße Einladung festgestellt haben.
2. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine 2. Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.
4. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder notwendig. Die zu ändernden Satzungspassagen sind der schriftlichen Einladung beizulegen.
5. Bei Änderung der Ziele und Aufgaben des Vereins sind die Stimmen aller Mitglieder erforderlich.
Die Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder sind schriftlich einzuholen.
6. Von jeder Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll gefertigt. Diese Protokolle werden pro Jahr laufend nummeriert. Beschlüsse werden im Jahr laufend nummeriert und sind Anlage des jeweiligen Protokolls. Das Protokoll wird jeweils vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben.
7. Bei Vorstandssitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
9. Die Vorstandssitzungen werden ebenfalls protokolliert und innerhalb eines Jahres laufend nummeriert. Beschlüsse des Vorstandes werden ebenfalls im Jahr laufend nummeriert und sind Anlage zum Protokoll. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben.

§ 14
Vertretung im Rechtsverkehr

Die Vertretung im Rechtsverkehr erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstands.

§ 15
Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der eingetragenen Mitglieder notwendig.
2. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten zur Abwicklung der Geschäfte hat der Vorstand zu regeln.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Sulza, OT Gebstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Gebstedt zu verwenden hat.

§ 16
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.09. 2018 beschlossen. Sie tritt am 21.09. 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.10. 1995 außer Kraft.

.....
Gerd Brückner (Versammlungsleiter)

.....
Heinz-Jürgen Kronberg (Vereinsvorsitzender)

.....
Jochen Meese (stellv. Vereinsvorsitzender)